



J&E

Naturverträglichkeitsprüfung



Ein wirkungsvolles
Instrument für
den europäischen
Naturschutz

Naturverträglichkeitsprüfung

Naturverträglichkeitsprüfung – Ein wirkungsvolles Instrument für den europäischen Naturschutz

German translation

© 2016 Justice and Environment (J&E)

Contact coordinator: info@justiceandenvironment.org

The preparation of this document received funding from the Central European Initiative. The sole responsibility for the present document lies with the authors and CEI is not responsible for any use that may be made of the information contained therein.



1. Was ist eine Naturverträglichkeitsprüfung?

Naturverträglichkeitsprüfungen dienen dem Schutz von Natura 2000 Gebieten vor schädlichen Einwirkungen durch Menschen, insbesondere durch Bauvorhaben und Projekte. Im Wesentlichen erfordert diese eine Abschätzung möglicher Auswirkungen geplanter Aktivitäten, vor der Genehmigung durch die Behörden. Hat ein Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet, werden Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung dieser Auswirkungen angeordnet. Ohne Naturverträglichkeitsprüfung kann ein Projekt oder Plan nicht genehmigt werden.

Die Verträglichkeitsprüfung ist geregelt in Artikel 6 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in vielen Fällen diese Prüfung weiter konkretisiert. Dieser kurze Leitfaden soll einen Überblick sowohl über das Verfahren einer Naturverträglichkeitsprüfung, als auch über die Rechtsprechung geben.

2. Wie funktioniert das Verfahren?

Die FFH-RL verlangt, dass Auswirkungen von Plänen oder Projekten, welche Natura-2000-Gebiete (europaweites Schutzgebietsnetz "Natura 2000") erheblich beeinträchtigen könnten, vor der Zulassung geprüft werden müssen. Die Begriffe „Pläne“ und „Projekte“ sind extensiv zu interpretieren; es kann sich sowohl um Bauvorhaben als auch um andere Maßnahmen handeln, welche die Integrität des Gebietes schädigen könnten.

3. Die Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt in 4 „Schritten“

1. Feststellungsverfahren („Screening“) – ermittelt ob ein Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben könnte. Erhebliche Auswirkungen werden vermutet und es folgt Schritt 2, außer es wird bewiesen, dass das Projekt nicht dem Schutzzweck des Gebietes zuwiderläuft.

2. Beurteilung der Auswirkungen – die spezifischen schädlichen Auswirkungen und das Ausmaß der Gefahr einer Beeinträchtigung auf dieses Gebiet werden ermittelt. Die Beurteilung hat auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen zu erfolgen. In diesem zweiten Schritt werden außerdem Vorsorgemaßnahmen bestimmt und festgesetzt. Kann ein Plan oder Projekt trotz Festsetzung von Vorsorgemaßnahmen die Integrität des Gebietes schädigen, so darf die Behörde in der Regel keine Genehmigung zur Durchführung erteilen.

3. Alternativenprüfung – im Fall einer Schädigung des Gebietes durch den Plan oder das Projekt, müssen als nächster Schritt nicht-schädigende alternative Lösungen zur Erreichung der Ziele (z.B. alternative Orte zu einem Hafen) gesucht werden.

4. Ausnahmegenehmigungen – können keine besseren Alternativen gefunden werden, so kann der Plan oder das Projekt nur dann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Projekte die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen können nicht zugelassen werden. Wird der Plan oder das Projekt ausnahmsweise genehmigt, müssen Ausgleichsmaßnahmen gesetzt werden, um die durch das Projekt verursachten Schäden „auszugleichen“.

4. Mehr Informationen zur Naturverträglichkeitsprüfung

- [J&E short guide to the appropriate assessment rules and case law](#) (in English) (2016)
- [Homepage Umweltbundesamt zur Naturverträglichkeitsprüfung](#)
- [Homepage Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Natura 2000](#)
- [European Commission home page on Nature Directives](#) (in English)